S a t z u n g

der Stadt Lübbecke über die Grenzen für bebaute Bereiche im Außenbereich der Ortschaft Stockhausen (nördlich Gestringer Straße)

Auf Grund des § 4 Abs. 4 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 06.05.1993 und der §§ 7 (1) und 41 (1f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) - SGV.NW. 2023 hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 26.1.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Gebiet Stockhausen - nördlich Gestringer Straße - werden die Grenzen für bebaute Bereiche im Außenbereich gemäß der im beigefügten Lageplan M 1 : 5000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

(1) Diese Satzung ist anzuwenden auf sonstige Vorhaben i.S. des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die die Wohnzwecken dienende Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von Gebäuden zum Gegenstand haben.

(2) Einem Vorhaben i.S. des Abs. (1) kann nicht entgegengehalten werden, daß es

- der Darstellung im Flächennutzungsplan als "Fläche für die Landwirtschaft" widerspricht oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten läßt.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

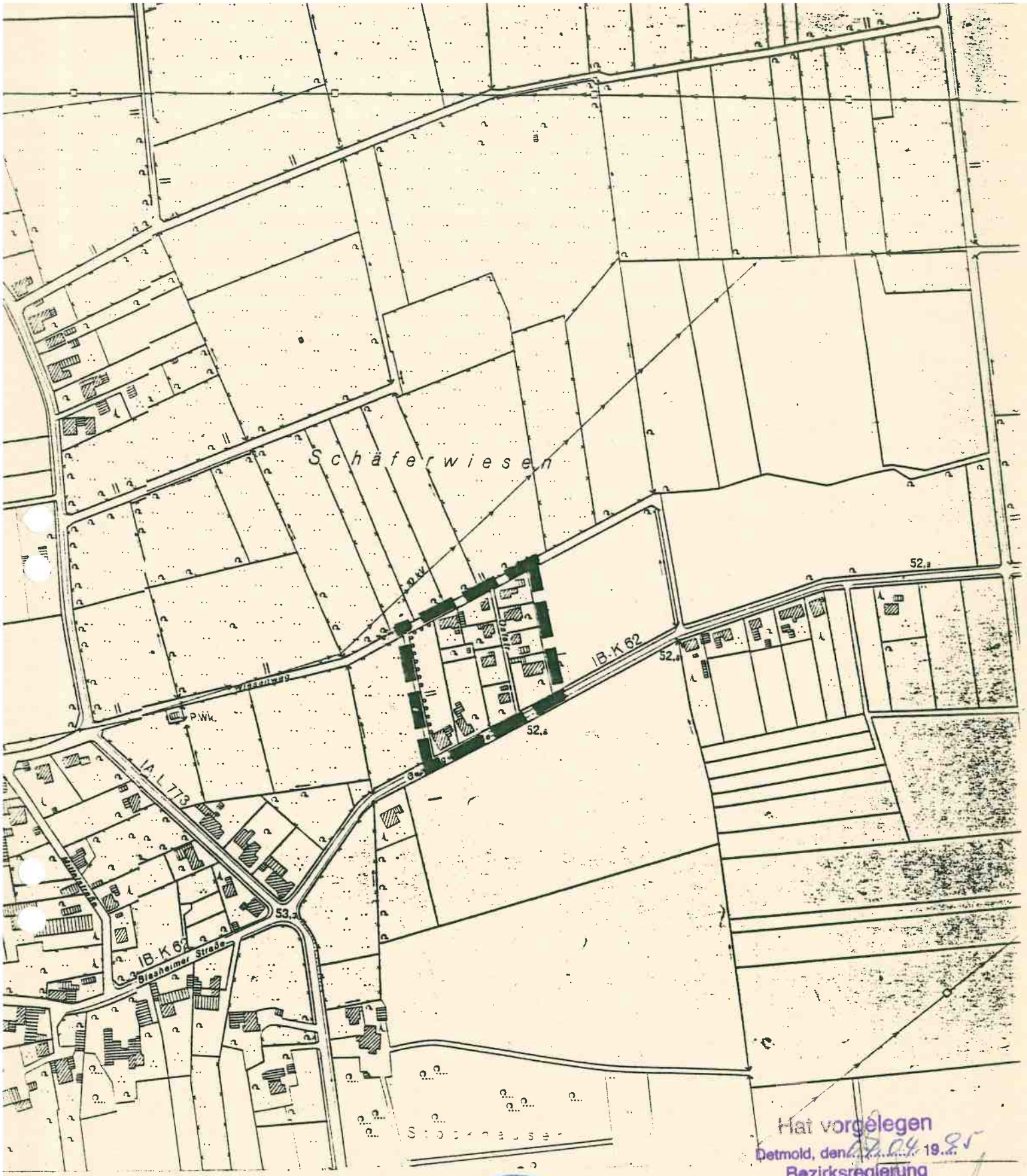
Hat vorgelegen
Detmold, den 27.04.1995
Bezirksregierung
I.A.

(Bürgermeister)

STADT 17 LÜBBECKE

(Schriftführer)

Bezirksregierung Detmold



Hat vorgelegen
Detmold, den 27.04.1982
Bezirksregierung
I.A.

STADT LÜBBECKE 17

Bezirksregierung 22 Detmold

Bürgermeister

Schriftführer

Anlage zur Satzung der Stadt Lübbecke über die Grenzen für bebaute Bereiche im Außenbereich der Ortschaft Stockhausen -nördlich Gestringer Straße-

M 1 : 5000